

GR_GERICHTE S 2022 77 vom 5. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2022_77

FR: GR_GERICHTE S 2022 77 du 5 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE S 2022 77 del 5 settembre 2023

Regeste

AHV-Rente | Alters-/Hinterbliebenenvers.

Erwägungen

E. 7

Februar 1986 ein Einkommen von CHF 7'000.-- für die Tätigkeit in den Monaten Januar bis Juli 1985 (Bg-act. 8). 5.2. Im Ergänzungsbericht vom 7. März 1989 hielt der ausführende Revisor der Revisionsstelle der Ausgleichskasse aufgrund der durchgeführten Arbeitgeberkontrolle fest, dass in den Monaten Januar bis Juni sowie Oktober und November 1984 CHF 10'500.-- und in den Monaten Januar bis Juli 1985 CHF 7'000.-- "zuviel abgerechnet und zuviel bescheinigt, kein Salär verbucht" worden sei (vgl. Bg-act. 6 f., siehe dazu auch das Schreiben der Ausgleichskasse Handel Schweiz vom 14. Juni 2022 [Bg-act. 6]). 5.3. Mit der Rentenvorausberechnung vom 9. November 2015 stellte die EAK dem Beschwerdeführer einen IK-Auszug zu (Bg-act. 108 ff.). 5.4. Am 28. November 2021 tätigte der Beschwerdeführer die Anmeldung für eine Altersrente (Bg-act. 103 ff.). 5.5. Mit Schreiben vom 18. Februar 2022 wies die EAK den Beschwerdeführer auf die im Jahr 1984 festgestellten Beitragslücken hin (Bg-act. 91). In der Folge liess der Beschwerdeführer der EAK die ihm bei der Liquidation der

- 14 - Firma B._____ AG überlassenen Unterlagen (Arbeitszeugnisse, AHV- Lohnblätter der Jahre 1983 bis 1985) zugehen (Bg-act. 89 S. 2 und 90). 5.6. Am 9. März 2022 wandte sich die EAK an die Ausgleichskasse Handel Schweiz und bat diese um Prüfung der Buchungen in den Jahren 1984 und 1985, allenfalls deren Korrektur (Bg-act. 85). Mit Schreiben vom 17. März 2022 hielt die Ausgleichskasse Handel Schweiz fest, bei der durchgeführten Arbeitgeberkontrolle habe der Revisor festgestellt, dass die Entgelte für das Jahr 1984 über CHF 10'500.-- und für das Jahr 1985 über CHF 7'000.-- für den Beschwerdeführer zu viel abgerechnet sprich die Beträge nie verbucht worden seien. Entsprechend seien der Firma die zu viel bezahlten Beiträge zurückerstattet worden (Bg-act. 84). 5.7. In der Folge wandte sich der Beschwerdeführer an die Ausgleichskasse Handel Schweiz und bat diese um erneute Prüfung der Angelegenheit und entsprechende Verbuchung der Monate Januar bis Juni 1984 im IK. Er hielt dabei fest, dass er weder durch die Firma noch die Ausgleichskasse je über eine Rückbuchung informiert worden sei, die Umbuchungen und Rückzahlung der Beiträge an die damalige Firma seien für ihn daher unverständlich. Er sei der Überzeugung, dass die Beiträge für die Jahre 1984 und 1985 korrekt durch seine ehemalige Arbeitgeberin eingezahlt worden seien, was auch die eingereichten Lohnblätter belegten (Bg-act. 80 ff.). 5.8. Die Ausgleichskasse Handel Schweiz teilte ihm daraufhin am 5. Mai 2022 mit, dass die eingereichten Lohnblätter der Firma B._____ AG nicht relevant seien, ohne offizielle Beweismittel wie z.B. Lohnausweis oder Steuerunterlagen für die Jahre 1984 und 1985 würden keine Buchungen

vorgenommen. Der AHV-Revisor habe mit dem Geschäftsinhaber die Lohnunterlagen bei der Firma vor Ort überprüft und das Kontrollergebnis mit dem Einverständnis resp. laut Aussagen des Geschäftsinhabers

- 15 - erstellt. Die Gutschrift hätte nicht erfolgen können, wenn nicht beide Parteien damit einverstanden gewesen wären. Es obliege dem Arbeitgeber, solche Handhabungen an seine Mitarbeiter weiterzuleiten (Bg-act. 73 f.). 5.9. Am 6. Mai 2022 wandte sich die EAK erneut an die Ausgleichskasse Handel Schweiz mit dem Ersuchen um Verbuchung der AHV-Beiträge für die Jahre 1984 und 1985 auf dem IK des Beschwerdeführers, da dieser nun schuldlos monatlich CHF 54.-- weniger AHV-Rente erhalte (Bg-act. 60). 5.10. Mit E-Mail vom 6. Mai 2022 hielt der Sachbearbeiter Renten, ZAS, fest, dass die AHV-Beiträge für die Jahre 1984 und 1985 betreffend den Beschwerdeführer im Jahre 1989 an die Firma B. _____ zurückerstattet worden seien. Der Arbeitgeber und nicht die Ausgleichskasse sei verpflichtet gewesen, den Arbeitnehmer zu informieren, dass die AHV-Beiträge der Jahre 1984 und 1985 zurückerstattet würden. Zudem hätte der hälftige Anteil der AHV-Beiträge durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden müssen (Bg-act. 60). 5.11. Mit Verfügung vom 13. Mai 2022 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine monatliche Rente von CHF 2'336.-- zu (Bg-act. 41 ff.). Sie stützte sich dabei auf die Aufstellung der Versicherungszeiten ZAS betreffend den Beschwerdeführer, aus welcher sich im Jahr 1984 eine Beitragslücke von acht Monaten ergab (Bg-act. 42). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 7. Juni 2022 Einsprache (Bg-act. 27). 5.12. Mit Stellungnahme vom 14. Juni 2022 wies die Ausgleichskasse Handel Schweiz unter Vorlage von Belegen darauf hin, dass anlässlich der Arbeitgeberkontrolle im Jahr 1989 festgestellt worden sei, dass die Entgelte für das Jahr 1984 über CHF 10'500.-- und für das Jahr 1985 über

- 16 - CHF 7'000.-- zu viel abgerechnet bzw. die Beträge nie verbucht worden seien (Barlohn [Bg-act. 6]). 6.1. Der Beschwerdeführer macht vor dem Sozialversicherungsgericht geltend, dass er weder über die AHV-Revision noch über die gestützt darauf erfolgte Rückbuchung der Löhne 1984 und 1985 orientiert worden sei, weshalb für ihn keine Zweifel daran bestanden hätten, dass er Anspruch auf eine ungekürzte AHV-Rente haben würde. Bei rechtzeitiger Kenntnis über die Rückerstattung, hätte er die entsprechenden Schritte unternommen, um eine Beitragslücke zu vermeiden. Damit beruft sich der Beschwerdeführer sinngemäss auf den verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutz. 6.2. Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf den Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden, sofern sich dieses auf eine konkrete, die betreffende Person berührende Angelegenheit bezieht. Vorausgesetzt ist im Weiteren, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage hat vertrauen dürfen und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann. Die Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben scheitert dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen (vgl. BGE 137 I 69 E.2.5.1, 129 I 161 E.4.1). Ferner setzt die Berufung auf den Vertrauensschutz voraus, dass die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (vgl. BGE 143 V 341 E.5.2.1, 141 V 530 E.6.2; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 2C_634/2021 vom 16. März 2022 E.4.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 7.1

Art. 141 Abs. 3 AHVV, der die Berichtigung von Eintragungen im IK bei Eintritt des Versicherungsfalles u.a. nur zulässt, wenn für deren Unrichtigkeit der volle Beweis erbracht wird, schliesst den Untersuchungsgrundsatz nicht aus, der Mitwirkungspflicht des Betroffenen kommt jedoch ein erhöhtes Gewicht zu; er hat von sich aus alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die Verwaltung oder den Richter in der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen (BGE 117 V 261 E.3d). Im IK-Auszug des

- 19 - Beschwerdeführers der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe vom 28. September 2022 ist betreffend das Jahr 1984 ein bei der Firma B._____ AG, Zürich, erzielt Einkommen des Beschwerdeführers von insgesamt CHF 10'500.-- ersichtlich, welches indes wieder gesamthaft abgebucht worden war, so dass schliesslich für das Jahr 1984 kein Lohn vermerkt ist (vgl. edierte Akten).

E. 7.2

Im Lichte der genannten Grundsätze kann eine Berichtigung des IK- Eintrages im Jahr 1984 nur dann vorgenommen werden, wenn der Nachweis gelingen würde, dass dem Beschwerdeführer betreffend die Beitragslücken im Jahr 1984 seitens der Arbeitgeberin die gesetzlichen Beiträge vom Salär abgezogen wurden oder entsprechende Nettolohnvereinbarungen ergangen waren und die Rückerstattung an die Arbeitgeberin gestützt auf die Revision nicht rechtens war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_374/2015 vom 24. September 2015 E.4 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer verfügt über Lohnblätter aus dem Jahr 1984 (Bg-act. 88 S. 2) und zwei Arbeitszeugnisse aus den Jahren 1984 und 1985 (Bg-act. 87), aber über keine weiteren relevanten Unterlagen betreffend die Revision bzw. Rückbuchung oder Lohnabrechnungen (vgl. Bg-act. 89 S. 2).

E. 7.3

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin vor Zusprechung der Altersrente Abklärungen bei der Ausgleichskasse Handel Schweiz und dem Versicherten betreffend die Beitragslücken in den Jahren 1984 und 1985 tätigte. Die im Jahr 1984 und 1985 bei der Ausgleichskasse Handel Schweiz zunächst gebuchten Beiträge wurden gestützt auf die im Jahr 1989 ergangene Revision zurückgebucht. In diesem Zusammenhang liegen auch Lohnblätter der Firma B._____ AG (ohne Stempel und Unterschrift) aus diesen Jahren vor, gemäss welchen ein beitragspflichtiger "Barlohn" ausgerichtet wurde (Bg-act. 88 f.) sowie Belege der Revision (vgl. Ergänzungsbericht der Revisionsstelle der Ausgleichs-

- 20 - kassen vom 7. März 1989 [Bg-act. 6 f.]), wonach "zuviel abgerechnet und zuviel bescheinigt" worden war. Belegt ist damit, dass mit der damaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, der B._____ AG, vor der Rückbuchung Rücksprache genommen worden war, was auch aus der Bemerkung im Ergänzungsbericht der Revisionsstelle "Laut Herr D._____ wurden diese Saläre jeweils aufgrund der LB-Mahnungen durch die Sekretärin (Frau E._____) vor Erstellung der Buchhaltung abgerechnet" (vgl. Bg-act. 7), zu schliessen ist. Die erfolgte Rückbuchung der Beträge im Jahr 1984 zeitigt Auswirkungen auf die AHV-Rente des Beschwerdeführers, da er in jenem Jahr kein anderweitiges AHV-pflichtiges Einkommen erzielte und dadurch eine monatliche Leistungskürzung von CHF 54.-- resultiert (vgl. Einsprache vom 7. Juni 2022 [Bg-act. 21]). Im Jahr 1985 war der Beschwerdeführer zusätzlich bei einem anderen Arbeitgeber tätig, so dass das ganze Jahr 1985 im Rahmen der Rentenberechnung berücksichtigt werden konnte. Unangefochten blieb, dass die Beschwerdegegnerin die Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Entstehung des Rentenanspruchs zur

Auffüllung von Beitragslücken herangezogen hat (Art. 52c AHVV), indem sie die Beitragsmonate Januar bis Juni 2020 zur Lückenfüllung des Beitragsjahres 1985 heranzog, womit keine Beitragslücke resultierte, so dass eine Berichtigung im Jahr 1985 obsolet ist.

E. 7.4

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass weitere aussagekräftige Beweismittel zur Sache bestehen; auch die involvierten Ausgleichskassen verfügen nicht über solche Unterlagen. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht darlegt, sind vorliegend die Gründe für die Rückerstattung im Jahr 1989 nicht mehr vollständig nachvollziehbar. Aus den im AHVG enthaltenen strengen Vorschriften betreffend die Arbeitgeberkontrollen durch die Revisionsstelle kann aber auf die

- 21 - rechtmässige Durchführung derselben geschlossen werden (vgl. Art. 68 AHVG; Art. 162 f. AHVV). So besteht kein Anlass, an der Bestätigung der Ausgleichskasse zu zweifeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_675/2013 vom 8. November 2013 E.3.1).

E. 7.5

Ebenso bleibt unklar, ob der Beschwerdeführer über die Rückerstattung der Beträge für das Jahr 1984 informiert wurde. Vorliegend gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, dass die im Jahr 1989 ergangene Rückzahlung zu Unrecht erfolgt und damit der Eintrag im IK betreffend das Jahr 1984 zu berichtigen ist. Nach Art. 8 ZGB hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Aufgrund des Gesagten ist von Beweislosigkeit auszugehen, was sich zu Ungunsten des Beschwerdeführers auswirkt, der aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will. Dieser Schluss ist auch aus der bereits genannten Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Renten (RWL) zu ziehen, wonach jene Zeiten nicht als Beitragszeiten angerechnet werden, für die die Beiträge zwar entrichtet, aber in der Folge zurückvergütet oder an eine ausländische Sozialversicherung überwiesen wurden (vgl. RWL Rz. 5023). Auch aus diesem Grund entfällt die beantragte Kontenberichtigung.

E. 7.6

Insgesamt beträgt die Beitragsdauer 43 Jahre. Zur Ermittlung der anwendbaren Rentenskala werden nur die vollen Beitragsjahre im Verhältnis zu denen ihres Jahrgangs berücksichtigt, womit die Rentenskala 43 anzuwenden ist (Art. 38 Abs. 2 AHVG; Art. 52 AHVV). Gemäss Verfügung wurde dem Beschwerdeführer bei einem (unbestrittenen) massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von CHF 100'380.-- ein monatlicher Rentenbetrag von CHF 2'336.-- zuerkannt (Bg-act. 41), was nach dem Gesagten nicht zu beanstanden ist und masslich vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet wird.

- 22 -

E. 7.7

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Juni 2022 somit als rechtens, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8

Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 624 ff., insb. Rz. 667 ff.). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein; ist bereits eine nicht gegeben,

- 17 - erübrigt es sich, die anderen zu prüfen (vgl. BGE 137 II 182 E.3.6.3). Die Behörde kann auch durch Unterlassen notwendiger Hinweise oder Aufklärungen eine Vertrauensgrundlage schaffen, was allerdings eine Aufklärungs- oder Beratungspflicht der Behörde voraussetzt (BGE 143 V 341 E.5.2.1, 131 V 472 E.5.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 671). Eine solche Pflicht der Behörde zur Auskunft liegt hier nicht vor, wie sich aus der Auskunft der ZAS vom 6. Mai 2022 ergibt, wonach die AHV- Beiträge für die Jahre 1984 und 1985 betreffend A. _____ an die Firma B. _____ AG zurückerstattet worden seien und der Arbeitgeber aber nicht die Ausgleichskasse verpflichtet gewesen sei, den Arbeitnehmer darüber zu informieren. Überdies hätte der hälftige Anteil der AHV-Beiträge durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer A. _____ ausbezahlt werden müssen (Bg-act. 10). Dieser Schluss ergibt sich aber auch aus dem System der AHV-Beiträge, wonach die Ausgleichskasse bei unselbständig erwerbstätigen Personen mit den ihr angeschlossenen Arbeitgebern die Beiträge abrechnet und nicht direkt mit den Versicherten. Damit oblag es auch nicht der Ausgleichskasse, den Beschwerdeführer über die Rück- buchung zu informieren, sondern vielmehr seiner damaligen Arbeit- geberin. Aufgrund des Gesagten kann sich der Beschwerdeführer nicht auf den Vertrauensschutz berufen, obliegt es dem Versicherten doch einerseits selber, sich über die Einträge in seinen IK mittels Auszug zu informieren resp. hätte andererseits die Information und die Rückzahlung der Arbeitnehmeranteile durch die ehemalige Arbeitgeberin erfolgen müssen. Weiter ist auch nicht klar, was der Beschwerdeführer bei der AHV Zweigstelle C. _____ tatsächlich angefragt hat angesichts des Betreffs "Ihre Anfrage vom 17.11. betreffend AHV-Sache" (vgl. Schreiben der AHV Zweigstelle C. _____ vom 22. November 2000 [Bf-act. 1 zur Replik]). Aus dem genannten Schreiben ergibt sich nicht, ob dem Schreiben ein IK-Auszug angefügt war, der Beschwerdeführer fragte offenbar auch nicht nach bzw. liess es dabei bewenden, obschon ein IK-Auszug eigentlich

- 18 - massgebend gewesen wäre (vgl. dazu Duplik 2. Absatz [Gerichtsakte A4]). 6.3. Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer im November 2015 die Renten- vorausberechnung mitsamt Auszug aus dem IK zugestellt, womit er Kenntnis von der Beitragslücke erhielt (Bg-act. 108 ff.). Gemäss Beschwerdegegnerin soll zudem die Ausgleichskasse für das schweizer- ische Bankgewerbe dem Beschwerdeführer bereits am 1. November 2000 einen Zusammenzug des IK zugestellt haben, womit er über die Einträge im IK informiert gewesen wäre (vgl. Vernehmlassung der Beschwerde- gegnerin [Gerichtsakte A2], Bg-act. 40 S. 2 und edierte Akten]). Ob dem Beschwerdeführer im Jahr 2000 tatsächlich ein IK-Auszug zugestellt wurde, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Damit ergab sich dem Beschwerdeführer aber spätestens im Jahr 2015 die Gelegenheit, bei der ehemaligen Arbeitgeberin bzw. damals Verantwortlichen Auskunft über die Rückbuchung zu erlangen und allenfalls die Berichtigung geltend zu machen. Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, und wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass die Einträge nach erfolgter Zustellung der IK beanstandet worden wären. Das Gesuch um Kontoberichtigung erfolgte erst im Zuge der Berechnung der Altersrente (vgl. Schreiben der EAK vom 18. Februar 2022 betreffend Abklärung Beitragslücken [Bg-act. 91]). Damit ist eine Berichtigung gestützt auf Art. 141 Abs. 2 AHVV ausgeschlossen.

E. 8.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz

vorgesehen ist. Die Bestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 84 f. AHVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind altersversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenauflage infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind daher keine Kosten zu erheben.

E. 8.2

Ein Parteikostenersatz steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin gemäss Art. 61 lit. g ATSG nicht zu. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.